

CH_VB 89.370 vom 23. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.370

FR: CH_VB 89.370 du 23 juin 1989

IT: CH_VB 89.370 del 23 giugno 1989

Volltext

23. Juni 1989 N 1135 Motion Ulrich Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 89.342 Motion Häpghi Immobilienhandel. Publikation Opérations immobilières. Publicité Wortlaut der Motion vom 1. März 1989 Bekanntlich hat das Bundesgericht entschieden, dass solche Publikationen nicht zulässig sind, obwohl sie zum Teil eine über 100 Jahre alte Tradition aufweisen. Gerade aber in einer Zeit der sprunghaft ansteigenden Bodenpreise, wie wir sie heute erleben, muss ein besonderes öffentliches Interesse daran bestehen, dass Grundstücksgeschäfte weiterhin öffentlich bekanntwerden. Die unverständliche Abschaffung der Publikation erscheint dem Bürger wie eine Ermunterung zu Geschäften, welche das Lichtscheuen. Mit dieser Aenderung darf nicht zugewartet werden, bis ein neues bäuerliches Bodenrecht verabschiedet ist, da dies wohl noch zu viel Zeit in Anspruch nehmen wird; um so mehr, als diese Revision mit dem übrigen Inhalt des Gesetzesentwurfes nur in einem losen Zusammenhang steht. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, die Beratung und Verabschiedung der Aenderung von Artikel 970 ZGB vorzuziehen. Texte de la motion du 1er mars 1989 On sait que le Tribunal fédéral a décidé que la publicité de telles opérations n'est pas licite bien qu'elle se fonde, dans certains cas, sur une tradition vieille de plus de cent ans. Or, à l'heure actuelle précisément, où les prix des terrains grimpent de façon vertigineuse, il faut relever que le maintien de la publicité des opérations immobilières se fonde sur un intérêt public particulier. Le citoyen ne comprend guère que l'on puisse supprimer cette publicité et il interprète cela comme un encouragement d'opérations réalisées «dans l'ombre». Pour modifier le CCS, il ne faut pas attendre que le nouveau droit foncier rural soit voté, car cela prendra encore trop de temps; c'est d'autant moins utile que cette révision n'a qu'un rapport lointain avec les autres aspects du nouveau droit. C'est pourquoi le Conseil fédéral est invité à proposer l'examen et le vote de la modification de l'article 970 CCS par les Chambres sans attendre le nouveau droit foncier rural. ' Mitunterzeichner - Cosignataires: Büttiker, Feigenwinter, Keller, Leuenberger-Solothurn, Nussbaumer, Scheidegger (6) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 mai 1989 Artikel 970 ZGB bildete bereits Gegenstand der Interpellation Ruckstuhl und der Motion Rechsteiner, welche in der Frühjahrssession 1988 eingereicht wurden. Der Bundesrat stand diesen Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Sie fanden sogleich Eingang in die Teilrevision des ZGB (Immobilien-sachenrecht) und OR (Grundstückskauf), die mit der Revision des bäuerlichen Bodenrechts verbunden ist. Die Botschaft datiert vom 19. Oktober 1988. Den Anliegen ist also seitens des Bundesrates sehr rasch Rechnung getragen worden. Das Parlament hat nun zu entscheiden, ob die Revision von Artikel 970 ZGB vorgezogen werden soll. Der Bundesrat,

der für das Anliegen des Motionärs Verständnis hat, kann auf den Entscheid der ständerätlichen Kommission, die sich im Moment mit der Vorlage befasst, keinen Einfluss nehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Anliegen des Motionärs nicht Gegenstand einer Motion bilden kann (Art. 29 des Geschäftsreglements des Nationalrates). In gleicher Weise schliesst das Geschäftsreglement des Nationalrates Initiativen von Ratsmitgliedern aus, wenn zum gleichen Gegenstand bereits ein Gesetzesentwurf des Bundesrates vorliegt (Art. 28 Abs. 1 Bst. a). Im übrigen ist es ohne weiteres möglich, den vom Parlament verabschiedeten neuen Artikel 970 ZGB unverzüglich in Kraft zu setzen, ohne die Inkraftsetzung des gleichzeitig verabschiedeten Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht abzuwarten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, auf die Motion nicht einzutreten.

Abgelehnt - Rejeté #ST# 89.370 Motion Ulrich Genomanalysen. Gesetzliche Regelung Analyse des génomes. Réglementation légale Wortlaut der Motion vom 8. März 1989 Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten Bericht und Antrag zu stellen über eine gesetzliche Regelung der Anwendung von Genomanalysen. Diese Regelung soll insbesondere verbieten, dass Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor der Arbeitsaufnahme oder während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Genomanalyse verlangen können. Das gleiche Verbot soll für Versicherungen gelten; auch sie sollen von ihren Kundinnen und Kunden keine Genomanalyse verlangen dürfen. Im medizinischen Bereich soll die Anwendung der Genomanalysen nur in durch das Gesetz streng definierten Bereichen zur Anwendung gelangen. Der Schutz der erhobenen Daten muss gewährleistet sein. Texte de la motion du 8 mars 1989 Le Conseil fédéral est chargé de présenter un rapport et une proposition aux Chambres afin que la réalisation d'analyses des génomes soit réglée dans une loi. Cette réglementation aurait notamment pour but d'interdire aux employeurs d'exiger de leurs employés une analyse des génomes, tant avant l'engagement du personnel que pendant la durée du contrat de travail. Une telle interdiction devrait également s'appliquer aux assurances, pour qu'elles renoncent à demander une analyse des génomes à leurs adhérents. Dans le domaine de la médecine, il faudrait en outre que la réalisation d'analyses de génomes soit limitée aux secteurs strictement définis par la loi. Il conviendrait aussi d'assurer la protection des données ainsi recueillies.

Motion Reimann Maximilian 1136 N 23 juin 1989 Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlin Ursula, Borei, Bundi, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch Ursula, Neukomm, Pitteloud, Ruffy, Uchtenhagen. Zbinden Hans, Züger (23) Schriftliche Begründung - Développement par écrit An der Entschlüsselung des menschlichen Genoms wird intensiv gearbeitet, z. B. am Europäischen Molekularbiologischen Labor in Heidelberg, wo auch die Schweiz mitarbeitet. Es werden immer mehr Daten über die wahrscheinliche gesundheitliche Zukunft des einzelnen Menschen erfahrbar. Allerdings sind es meist nur wahrscheinliche und nicht definitive Aussagen, welche durch eine Genomanalyse gemacht werden können. In den USA und in der BRD gibt es bereits Firmen, welche von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Genomanalyse verlangen, um sie je nach Resultat für einen Arbeitsplatz als geeignet oder nicht geeignet einzustufen. Es werden also von diesen Menschen Zukunftsdaten verlangt, im Gegensatz zu heute, wo nur die Daten der Vergangenheit und der Gegenwart erhoben werden. Wie schon erwähnt, sind die Daten der Genomanalyse Aussagen über eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, an einem bestimmten Leiden zu erkranken. Es ist also nicht sicher, ob jemand tatsächlich erkranken wird. Deshalb sollten solche Daten weder vom Arbeitgeber

noch von Versicherungen erhoben werden dürfen. Es ist nötig, bereits jetzt ein gesetzliches Verbot der Anwendung von Genomanalysen im Arbeits- und Versicherungsbereich zu erlassen, bevor die ersten Missbräuche bei uns Einzug halten. Im medizinischen Bereich kann das Feststellen einer entsprechenden Erbanlage dann sinnvoll sein, wenn es für die eventuell eintreffende Krankheit Therapie- oder Prophylaxemöglichkeiten gibt. Da bei einer Genomanalyse aber meist nicht nur einzelne Daten, sondern das gesamte mögliche Genom erhoben wird, stellt sich die Frage nach dem Schutz der Daten. Es muss verhindert werden, dass jemand mit Daten seiner möglichen Zukunft konfrontiert wird, welche er gar nicht wissen will. Ebenso muss der Zugriff durch Aussenstehende auf diese erhobenen Daten verhindert werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 mai 1989 Der von der Motionärin aufgeworfene Fragenkomplex wurde von der Expertenkommission «Humangenetik und Reproduktionsmedizin» eingehend behandelt. Die Kommission hat sich sowohl zum Problem im allgemeinen als auch zu speziellen Fragen, wie zur Genomanalyse im Arbeitsrecht oder im Versicherungsbereich, kritisch vernehmen lassen. Sie hat sich dabei nicht für ein generelles Verbot der Genomanalyse, sondern für eine differenzierte Betrachtungsweise ausgesprochen. In der Arbeitsmedizin beispielsweise kann die Genomanalyse nach Auffassung der Kommission in Fällen als wünschenswert erscheinen, in denen die industrielle Fabrikation mit gewissen gesundheitlichen Risiken (Allergien usw.) verbunden ist und solche Risiken durch den Arbeitgeber mit vertretbarem Aufwand nicht reduziert werden können. Eine Untersuchung, die auf eine besondere Anfälligkeit bezüglich besonderer arbeitsplatztechnischer Risiken beschränkt ist, könne hier auch im Interesse des Arbeitnehmers liegen. Auch für das Versicherungsrecht ist die Kommission der Meinung, dass für gewisse Versicherungssparten Genomanalysen nicht zum vornherein abzulehnen seien. Der Bundesrat möchte sich deshalb beim heutigen Stand der Diskussion nicht zu einem generellen Verbot von Genomanalysen verpflichten lassen. Er ist der Meinung, dass das Problem in einem weiteren Rahmen und differenziert behandelt werden muss. Mit der Motionärin ist der Bundesrat der Auffassung, dass es in erster Linie darum gehen muss, rechtzeitig Missbräuche zu vermeiden. Ein weiteres Hauptaugenmerk wäre auf die von der Motionärin zu Recht aufgeworfene Frage des Datenschutzes zu legen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 89.301 Motion Reimann Maximilian Anlegerschutz im Bereich der Anlehensobligationen Protection des investisseurs dans le domaine des obligations Wortlaut der Motion vom 31. Januar 1989 Der Bundesrat wird eingeladen, geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich plazierten Anlehensobligationen zu treffen. Insbesondere soll an die künftigen Emissionen in der Schweiz unabdingbar die Bedingung geknüpft werden, dass bei Bonitäts- und Kursverlusten infolge Uebernahmen oder Auskäufen (leveraged buy-out) einem Anleger das Recht zur sofortigen Rückgabe der Obligation zum Nominalwert zusteht. Texte de la motion du 31 janvier 1989 Le Conseil fédéral est invité à prendre les mesures nécessaires en vue de mieux protéger les investisseurs dans le domaine des obligations offertes en souscription publique. Il convient notamment, s'agissant d'émissions futures en Suisse, de fixer comme condition absolue qu'en cas de perte de valeur dues à la détérioration du crédit de la société ou aux variations du cours à la suite de reprises ou de rachats (leveraged buy-out), l'investisseur a le droit

d'exiger la reprise immédiate de son obligation à la valeur nominale. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bonny, Cotti, Neuen-schwander, Oester, Schule (5) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die jüngsten Auskäufe von amerikanischen Unternehmen (RJR Nabisco Inc., Safeway Stores Ins. usw.) wirkten sich sehr nachteilig auch auf die Kurse ihrer in der Schweiz plazierten und kotierten Obligationen aus. Anleger, die sich im Besitz bonitätsmässig hochstehender Titel wähnten, erlitten unerwartet grosse Verluste. Betroffen wurden auch Pensionskassen mit Vorsorgegeldern, die in solchen Obligationen angelegt worden sind. Mit der Aufnahme einer Klausel in die Anleihebedingungen, wonach bei derartigen unvorhergesehenen Ereignissen die Titel unmittelbar zum Nominalwert zur Rückzahlung fällig werden, könnte präventiv eine deutliche Verbesserung des Anlegerschutzes erzielt werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mai 1989 Mit Verfügung vom 30. August 1988 hat das EFD eine Studien-gruppe für das Börsenwesen eingesetzt, die auch die Frage von Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich plazierten Anleiheobligationen prüfen wird. Der Bundesrat will die Empfehlungen dieser Studien-gruppe abwarten, bevor er sich in dieser Angelegenheit entscheidet. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat-Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Ulrich Genomanalysen. Gesetzliche Regelung Motion Ulrich Analyse des génomes. Réglementation légale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.370 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 1135-1136 Page Pagina Ref. No 20 017 478 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.